

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/11 W213 2015398-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2016

Entscheidungsdatum

11.05.2016

Norm

B-GIBG §1 Abs1 Z1

B-GIBG §18a

B-GIBG §20

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs5

1. B-GIBG § 1 heute
2. B-GIBG § 1 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. B-GIBG § 1 gültig von 15.08.2018 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. B-GIBG § 1 gültig von 01.03.2011 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2011
5. B-GIBG § 1 gültig von 01.01.2010 bis 28.02.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. B-GIBG § 1 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
7. B-GIBG § 1 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
8. B-GIBG § 1 gültig von 13.02.1993 bis 31.12.1997

1. B-GIBG § 18a heute
2. B-GIBG § 18a gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004

1. B-GIBG § 20 heute
2. B-GIBG § 20 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. B-GIBG § 20 gültig von 15.08.2018 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
4. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
5. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
6. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
7. B-GIBG § 20 gültig von 01.09.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2008
8. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
9. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
10. B-GIBG § 20 gültig von 01.07.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2004
11. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/1999
12. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
13. B-GIBG § 20 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994

14. B-GIBG § 20 gültig von 13.02.1993 bis 31.12.1993

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2015398-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch BECK & DÖRNHÖFER & Partner Rechtsanwälte, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, gegen Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, vom 03.10.2014, Jv 11640/14 k-4a, betreffend Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung gemäß § 18a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch BECK & DÖRNHÖFER & Partner Rechtsanwälte, 7000 Eisenstadt, Colmarplatz 1, gegen Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien, vom 03.10.2014, Jv 11640/14 k-4a, betreffend Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung gemäß Paragraph 18 a, Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos aufgehoben. In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer war Richter des Landesgerichtes XXXX und befindet sich mittlerweile im Ruhestand. Sowohl 2008 als auch 2009 bewarb er sich - erfolglos - um die Planstelle eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes. Der Beschwerdeführer war Richter des Landesgerichtes römisch 40 und befindet sich mittlerweile im Ruhestand. Sowohl 2008 als auch 2009 bewarb er sich - erfolglos - um die Planstelle eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes.

Mit einem am 04.01.2010 an die belangte Behörde gerichteten Antrag begehrte er gemäß § 18a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 B-GIBG, den Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung infolge einer von ihm behaupteten Altersdiskriminierung. Mit einem am 04.01.2010 an die belangte

Behörde gerichteten Antrag begehrte er gemäß Paragraph 18 a, in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz 2, B-GIBG, den Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung infolge einer von ihm behaupteten Altersdiskriminierung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.02.2010 wurde dieser Antrag abgewiesen. Wobei die Rechtsauffassung vertreten wurde, dem Beschwerdeführer stünden lediglich Ansprüche gemäß § 17 B-GIBG zu, welche gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. gerichtlich geltend zu machen seien. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 04.02.2010 wurde dieser Antrag abgewiesen. Wobei die Rechtsauffassung vertreten wurde, dem Beschwerdeführer stünden lediglich Ansprüche gemäß Paragraph 17, B-GIBG zu, welche gemäß Paragraph 20, Absatz eins, leg. cit. gerichtlich geltend zu machen seien. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

Eine daraufhin vom Beschwerdeführer beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebrachte Klage gegen den Bund wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der vorliegende Sachverhalt nicht dem § 17 B-GIBG zu unterstellen sei. Eine daraufhin vom Beschwerdeführer beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebrachte Klage gegen den Bund wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der vorliegende Sachverhalt nicht dem Paragraph 17, B-GIBG zu unterstellen sei.

Eine dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers blieb ebenso erfolglos wie eine Revision vor dem Obersten Gerichtshof.

Mit Eingabe vom 14.03.2012 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde gemäß § 69 Abs. 1 Z. 3 AVG die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 04.02.2010 abgeschlossenen Verfahrens. Diesen Antrag wurde mit Bescheid vom 06.04.2012 abgewiesen. Mit Eingabe vom 14.03.2012 beantragte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 3, AVG die Wiederaufnahme des mit Bescheid vom 04.02.2010 abgeschlossenen Verfahrens. Diesen Antrag wurde mit Bescheid vom 06.04.2012 abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung an die Bundesministerin für Justiz, die mit Bescheid vom 11.10.2012 aus Anlass der Berufung des Beschwerdeführers, den Bescheid der belangten Behörde vom 04.02.2010, Jv 377/10f-04a, rechtskräftig seit 11. März 2010, für nichtig erklärte.

Ferner wurden der Bescheid der belangten Behörde vom 06.04.2012, Jv 5479/12b-4a, aufgehoben, der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederaufnahme des Verfahrens über den Ersatz und die Entschädigung nach den B-GIBG zurückgewiesen und die Berufung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 06.04.2012, Jv 5479/12b-4a zurückgewiesen.

Die auf § 68 Abs. 4 Z. 1 AVG gestützte Nichtigerklärung des Bescheides der belangten Behörde vom 04.02.2010 wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aus der Zusammenschau des § 20 Abs. 3 B-GIBG und des § 2 Abs. 5 DVG die funktionelle Unzuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien (der belangten Behörde) ergebe. Der Beschwerdeführer habe daher seinen Antrag auf Ersatzentschädigung nach den Bestimmungen des B-GIBG an eine unzuständige Behörde gerichtet. Ferner wurde angekündigt den nach wie vor unerledigten Antrag des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 gemäß § 6 AVG an den zuständigen Präsidenten des Verwaltunggerichtshofs weiterzuleiten. Die auf Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG gestützte Nichtigerklärung des Bescheides der belangten Behörde vom 04.02.2010 wurde im Wesentlichen damit begründet, dass aus der Zusammenschau des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG und des Paragraph 2, Absatz 5, DVG die funktionelle Unzuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien (der belangten Behörde) ergebe. Der Beschwerdeführer habe daher seinen Antrag auf Ersatzentschädigung nach den Bestimmungen des B-GIBG an eine unzuständige Behörde gerichtet. Ferner wurde angekündigt den nach wie vor unerledigten Antrag des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 gemäß Paragraph 6, AVG an den zuständigen Präsidenten des Verwaltunggerichtshofs weiterzuleiten.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2013 brachte der Beschwerdeführer beim Verwaltunggerichtshof eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Präsidenten des Verwaltunggerichtshofs ein. Er führte darin aus, dass es diese unterlassen habe innerhalb von 6 Monaten über den "Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und den damit verbundenen Antrag gemäß § 20 Abs. 2 B-GIBG" zu entscheiden. Er beantragte in Stattgebung der Beschwerde in der Sache zu entscheiden und seinem Antrag vom 14.03.2012 Folge zu geben und seinem Ersatzbegehren nach dem B-GIBG stattzugeben. Mit Schriftsatz vom 25.06.2013 brachte der Beschwerdeführer beim Verwaltunggerichtshof eine Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Präsidenten

des Verwaltungsgerichtshofs ein. Er führte darin aus, dass es diese unterlassen habe innerhalb von 6 Monaten über den "Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und den damit verbundenen Antrag gemäß Paragraph 20, Absatz 2, B-GIBG" zu entscheiden. Er beantragte in Stattgebung der Beschwerde in der Sache zu entscheiden und seinem Antrag vom 14.03.2012 Folge zu geben und seinem Ersatzbegehren nach dem B-GIBG stattzugeben.

Mit Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, wies der Verwaltungsgerichtshof diese Säumnisbeschwerde zurück. In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenersatzanspruch auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags (04.01.2010) geltenden Fassung des § 20 Abs. 3 B-GIBG (Bundesgesetzblatt I Nr. 153/2009) zu beurteilen sei. Daraus ergebe sich, dass im vorliegenden Fall nicht der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, sondern die Dienstbehörde des Beschwerdeführers zur Entscheidung über den von ihm geltend gemachten Schadenersatzanspruch berufen sei. Mit Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, wies der Verwaltungsgerichtshof diese Säumnisbeschwerde zurück. In der Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenersatzanspruch auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags (04.01.2010) geltenden Fassung des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG (Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 153 aus 2009,) zu beurteilen sei. Daraus ergebe sich, dass im vorliegenden Fall nicht der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs, sondern die Dienstbehörde des Beschwerdeführers zur Entscheidung über den von ihm geltend gemachten Schadenersatzanspruch berufen sei.

Die belangte Behörde erließ in weiterer Folge den nunmehr bekämpften Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hat:

"Der auf eine behauptete Altersdiskriminierung anlässlich seiner Bewerbung in den Jahren 2008 und 2009 auf die Planstelle eines Hofrats/einer Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofs gestützte Antrag des (zwischenzeitlich im Ruhestand befindlichen) Richter des Landesgerichts XXXXvom 04.01.2010, Jv 377/10 f-4a, auf Ersatz des Vermögensschadens und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung gemäß § 18a B-GIBG wird zurückgewiesen." "Der auf eine behauptete Altersdiskriminierung anlässlich seiner Bewerbung in den Jahren 2008 und 2009 auf die Planstelle eines Hofrats/einer Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofs gestützte Antrag des (zwischenzeitlich im Ruhestand befindlichen) Richter des Landesgerichts XXXXvom 04.01.2010, Jv 377/10 f-4a, auf Ersatz des Vermögensschadens und Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung gemäß Paragraph 18 a, B-GIBG wird zurückgewiesen."

In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges aus, dass sich der Beschwerdeführer an den Bundeskanzler gewendet habe und um Stellungnahme ersucht habe, ob er bereit sei, in die Regulierung dieser Ersatzansprüche einzutreten. Mit Schreiben vom 13.05.2014 habe der Bundeskanzler bekannt gegeben, dass ihm keine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit zukomme, da der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, ausdrücklich ausgesprochen habe, dass auf den Antrag des Beschwerdeführers die ab dem 01.01.2013 geltenden Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 3 B-GIBG nicht anwendbar sei, sondern dafür die für den antragstellenden Beamten oder die Beamtin zuständige Dienstbehörde zur Entscheidung berufen sei. Auch die Finanzprokuratur habe sich mit Schreiben vom 22.08.2014 dieser Rechtsansicht angeschlossen und auf die Zuständigkeit der Dienstbehörde des Beschwerdeführers gemäß § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 verwiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges aus, dass sich der Beschwerdeführer an den Bundeskanzler gewendet habe und um Stellungnahme ersucht habe, ob er bereit sei, in die Regulierung dieser Ersatzansprüche einzutreten. Mit Schreiben vom 13.05.2014 habe der Bundeskanzler bekannt gegeben, dass ihm keine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit zukomme, da der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, ausdrücklich ausgesprochen habe, dass auf den Antrag des Beschwerdeführers die ab dem 01.01.2013 geltenden Zuständigkeitsregelung des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG nicht anwendbar sei, sondern dafür die für den antragstellenden Beamten oder die Beamtin zuständige Dienstbehörde zur Entscheidung berufen sei. Auch die Finanzprokuratur habe sich mit Schreiben vom 22.08.2014 dieser Rechtsansicht angeschlossen und auf die Zuständigkeit der Dienstbehörde des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, verwiesen.

Mit Erlass vom 29.09.2014, GZ. BMJ-V5896/0006-III 5 /2014, sei der belangten Behörde ein schriftliches Ersuchen des Beschwerdeführers um Erledigung der gegenständlichen Angelegenheit übermittelt worden. Dabei sei darauf

hingewiesen worden, dass der Verwaltungsgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung vom 16.09.2013 davon ausgehe, dass die Besetzungsvorschläge der Vollversammlung im Sinn des Art. 135 B-VG für die Bundesregierung bindend seien. Davon ausgehend wäre der Beschwerdeführer - wenn überhaupt - im Fall einer seine Ernennung unmöglich machenden Nichtaufnahme in den Besetzungsvorschlag - durch eine gerichtliche Entscheidung diskriminiert worden, deren Überprüfung und Wertung einer Verwaltungsbehörde nicht zukomme. Mit Erlass vom 29.09.2014, GZ. BMJ-V5896/0006-III 5 aus 2014,, sei der belangten Behörde ein schriftliches Ersuchen des Beschwerdeführers um Erledigung der gegenständlichen Angelegenheit übermittelt worden. Dabei sei darauf hingewiesen worden, dass der Verwaltungsgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung vom 16.09.2013 davon ausgehe, dass die Besetzungsvorschläge der Vollversammlung im Sinn des Artikel 135, B-VG für die Bundesregierung bindend seien. Davon ausgehend wäre der Beschwerdeführer - wenn überhaupt - im Fall einer seine Ernennung unmöglich machenden Nichtaufnahme in den Besetzungsvorschlag - durch eine gerichtliche Entscheidung diskriminiert worden, deren Überprüfung und Wertung einer Verwaltungsbehörde nicht zukomme.

In rechtlicher Hinsicht gehe die belangte Behörde - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs - davon aus, dass sie zur Entscheidung über den geltend gemachten Ersatzanspruch nicht zuständig sei. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde im Verfahren über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz richte sich grundsätzlich nach dem DVG und den dazu ergangenen Verordnungen (§ 20 Abs. 5 B-GIBG). Im gegenständlichen Fall bestehe aber in § 20 Abs. 3 B-GIBG eine lex specialis. In der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 wären derartige Ansprüche bei der zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen gewesen. Nach der oben zitierten Novelle sei aber nunmehr diejenige Dienstbehörde zuständig, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe. § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 sei am 01.01.2013 ohne Übergangsvorschriften in Kraft getreten. Unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien und die einschlägige Literatur sei davon auszugehen, dass Bescheide der Rechtslage Zeitpunkt ihrer Erlassung zu entsprechen hätten. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, dass nur künftige Fälle von der Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 erfasst seien, treffe daher nicht zu. Die belangte Behörde sei daher zur Entscheidung über den Antrag auf Zuspruch von Schadenersatz gemäß § 18 a B-GIBG nicht (mehr) zuständig. Sie sei zwar die nach § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 für den Beschwerdeführer zuständige Dienstbehörde gewesen. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 sei aber die Zuständigkeit auf diejenige Dienstbehörde übergegangen, die die Bewerbung/Beförderung des Antragstellers abgelehnt habe. In rechtlicher Hinsicht gehe die belangte Behörde - entgegen der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofs - davon aus, dass sie zur Entscheidung über den geltend gemachten Ersatzanspruch nicht zuständig sei. Die Zuständigkeit der Dienstbehörde im Verfahren über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz richte sich grundsätzlich nach dem DVG und den dazu ergangenen Verordnungen (Paragraph 20, Absatz 5, B-GIBG). Im gegenständlichen Fall bestehe aber in Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG eine lex specialis. In der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, wären derartige Ansprüche bei der zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen gewesen. Nach der oben zitierten Novelle sei aber nunmehr diejenige Dienstbehörde zuständig, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe. Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, sei am 01.01.2013 ohne Übergangsvorschriften in Kraft getreten. Unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien und die einschlägige Literatur sei davon auszugehen, dass Bescheide der Rechtslage Zeitpunkt ihrer Erlassung zu entsprechen hätten. Die Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs, dass nur künftige Fälle von der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, erfasst seien, treffe daher nicht zu. Die belangte Behörde sei daher zur Entscheidung über den Antrag auf Zuspruch von Schadenersatz gemäß Paragraph 18, a B-GIBG nicht (mehr) zuständig. Sie sei zwar die nach Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, für den Beschwerdeführer zuständige Dienstbehörde gewesen. Durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, sei aber die Zuständigkeit auf diejenige Dienstbehörde übergegangen, die die Bewerbung/Beförderung des Antragstellers abgelehnt habe.

Abgesehen von der fehlenden Zuständigkeit sei darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung des Beschwerdeführers im Ergebnis dadurch erfolgt sei, dass andere Bewerber durch Bescheid des Bundeskanzlers ernannt worden seien. Neben anderen abgelehnten Bewerbern sei damit auch die Ablehnung des Beschwerdeführers implizit verbunden gewesen. Daher sei grundsätzlich der Bundeskanzler die Dienstbehörde, die die Beförderung abgelehnt habe und daher zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche berufen sei. Der Verwaltungsgerichtshof weise zutreffend darauf hin, dass die Ablehnung der Bewerbung im Ergebnis eigentlich bereits durch die Nichtaufnahme des

Beschwerdeführers in den Dreivorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs bewirkt worden sei. Der Vorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes binde die Bundesregierung, die ihren Vorschlag an den Bundespräsidenten aufgrund dieses Vorschlags der Vollversammlung zu erstatten habe (Art. 134 Abs. 4 B-VG). Die Nichtberücksichtigung des Beschwerdeführers im Vorschlag der Vollversammlung habe eine Endentscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers unmöglich gemacht. Selbst wenn man der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs zur Zuständigkeit folgen würde, hätte dies zur Konsequenz, dass die belangte Behörde als Verwaltungsorgan zu beurteilen hätte, ob die Nichtaufnahme in den Dreivorschlag, sohin die Entscheidung eines Gerichts, rechtmäßig oder aufgrund eines nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verpönten Motivs erfolgt sei. Eine derartige Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch den Verwaltungsorgan stehe aber mit dem in Art. 94 Abs. 1 B-VG statuierten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung in Widerspruch. Eine Kompetenz zur Stellung eines Antrags auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes komme aber der belangten Behörde nicht zu. Abgesehen von der fehlenden Zuständigkeit sei darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung des Beschwerdeführers im Ergebnis dadurch erfolgt sei, dass andere Bewerber durch Bescheid des Bundeskanzlers ernannt worden seien. Neben anderen abgelehnten Bewerbern sei damit auch die Ablehnung des Beschwerdeführers implizit verbunden gewesen. Daher sei grundsätzlich der Bundeskanzler die Dienstbehörde, die die Beförderung abgelehnt habe und daher zur Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche berufen sei. Der Verwaltungsgerichtshof weise zutreffend darauf hin, dass die Ablehnung der Bewerbung im Ergebnis eigentlich bereits durch die Nichtaufnahme des Beschwerdeführers in den Dreivorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs bewirkt worden sei. Der Vorschlag der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes binde die Bundesregierung, die ihren Vorschlag an den Bundespräsidenten aufgrund dieses Vorschlags der Vollversammlung zu erstatten habe (Artikel 134, Absatz 4, B-VG). Die Nichtberücksichtigung des Beschwerdeführers im Vorschlag der Vollversammlung habe eine Endentscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers unmöglich gemacht. Selbst wenn man der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs zur Zuständigkeit folgen würde, hätte dies zur Konsequenz, dass die belangte Behörde als Verwaltungsorgan zu beurteilen hätte, ob die Nichtaufnahme in den Dreivorschlag, sohin die Entscheidung eines Gerichts, rechtmäßig oder aufgrund eines nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verpönten Motivs erfolgt sei. Eine derartige Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch den Verwaltungsorgan stehe aber mit dem in Artikel 94, Absatz eins, B-VG statuierten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung in Widerspruch. Eine Kompetenz zur Stellung eines Antrags auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes komme aber der belangten Behörde nicht zu.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass die im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsmeinung zur Zuständigkeit unvertretbar sei, da sie in offenkundigem Widerspruch zu der im angefochtenen Bescheid zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stehe. Aus dem in Rede stehenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ergebe sich, dass die Dienstbehörde des Beschwerdeführers gemäß § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung vor dem 01.01.2013 zu Entscheidung über die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenersatzansprüche zuständig sei, da der Gesetzgeber nicht auf die Dienstbehördenzugehörigkeit der angestrebten Planstelle habe abstellen wollen. Erst für Anträge nach § 18a B-GIBG, die nach dem 01.01.2013 eingebracht wurden, sei jene Dienstbehörde zuständig, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe. Da der Beschwerdeführer seinen Antrag am 04.10.2010 eingebracht habe, sei die ab dem 01.01.2013 geltende Zuständigkeitsregelung für ihn nicht anwendbar. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass die im angefochtenen Bescheid vertretene Rechtsmeinung zur Zuständigkeit unvertretbar sei, da sie in offenkundigem Widerspruch zu der im angefochtenen Bescheid zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs stehe. Aus dem in Rede stehenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs ergebe sich, dass die Dienstbehörde des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der Fassung vor dem 01.01.2013 zu Entscheidung über die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenersatzansprüche zuständig sei, da der Gesetzgeber nicht auf die Dienstbehördenzugehörigkeit der angestrebten Planstelle habe abstellen wollen. Erst für Anträge nach Paragraph 18 a, B-GIBG, die nach dem 01.01.2013 eingebracht wurden, sei jene Dienstbehörde zuständig, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe. Da der Beschwerdeführer seinen Antrag am 04.10.2010 eingebracht habe, sei die ab dem 01.01.2013 geltende Zuständigkeitsregelung für ihn nicht anwendbar.

Soweit die belangte Behörde einwende, dass es ihr als Verwaltungsorgan verwehrt sei die Nichtaufnahme in den Dreivorschlag, sohin die Entscheidung eines Gerichtes, zu beurteilen, werde übersehen, dass eine

Rechtmäßigkeitsbeurteilung nicht mehr vorzunehmen sei. Diese sei bereits mit dem Gutachten der Bundesgleichbehandlungskommission erfolgt. Im Bescheidenantrag gehe es daher nur mehr um einen nach EU-Recht zustehenden Ersatzanspruch, der der Höhe nach zu bemessen sei. Im Übrigen habe auch der Oberste Gerichtshof nach gleich lautenden Entscheidungen des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien explizit ausgesprochen, dass für die Bemessung des finanziellen Ersatzanspruches der Verwaltungsweg einzuhalten sei.

Ferner sei es nicht zulässig gewesen den Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen. Vielmehr wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, das anbringen gemäß § 6 AVG an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Ferner sei es nicht zulässig gewesen den Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen. Vielmehr wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, das anbringen gemäß Paragraph 6, AVG an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Es werde daher beantragt

- * den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und

- * der belangten Behörde die Entscheidung über den geltend gemachten Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung aufzutragen,

- * in eventu der belangten Behörde aufzutragen, das Anbringen des Einschreiters an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht geht von oben dargelegtem Sachverhalt, der unmittelbar auf Grund der Aktenlage festgestellt werden konnte, aus.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen ist im gegenständlichen Fall Einzelrichterzuständigkeit gegeben.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrengesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrengesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

§ 18a B-GIBG (in der seit 01.07.2004 Geltung stehenden Fassung des BGBl. I Nr. 65/2004) hat nachstehenden Wortlaut. Paragraph 18 a, B-GIBG (in der seit 01.07.2004 Geltung stehenden Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2004,) hat nachstehenden Wortlaut.

"Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

§ 18a. (1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 5 oder § 13 Abs. 1 Z 5 nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist der Bund zum Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Paragraph 18 a, (1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach Paragraph 4, Ziffer 5, oder Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer 5, nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so ist der Bund zum Ersatz des Vermögensschadens und einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate, oder

2. im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der oder des beruflich aufgestiegenen Bediensteten auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, die Bezugsdifferenz bis zu drei Monate

zwischen dem Monatsbezug, den die Beamtin oder der Beamte bei erfolgter Betrauung mit der Verwendung (Funktion) erhalten hätte, und dem tatsächlichen Monatsbezug."

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (04.01.2010) hatte § 20 B-GIBG in der Fassung des BGBl. I Nr. 153/2009 - auszugsweise - nachstehenden Wortlaut: Zum Zeitpunkt der Antragstellung (04.01.2010) hatte Paragraph 20, B-GIBG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009, - auszugsweise - nachstehenden Wortlaut:

"§ 20. ...

(3) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten nach § 19 infolge Belästigung nach den §§ 8a und 16 sind binnen eines Jahres mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach § 19 infolge Belästigung nach den §§ 8a und 16 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund

nach § 18a sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 18a beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat.(3) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten nach Paragraph 19, infolge Belästigung nach den Paragraphen 8 a und 16 sind binnen eines Jahres mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach Paragraph 19, infolge Belästigung nach den Paragraphen 8 a und 16 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach Paragraph 18 a, sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach Paragraph 18 a, beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat.

...

(5) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden."(5) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 29, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden."

Seit 01.01.2013 lautet § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung des BGBl. I Nr. 120/2012 (auszugsweise) wie folgt: Seit 01.01.2013 lautet Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, (auszugsweise) wie folgt:

"§ 20. ...

(3) Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach § 18a sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat.(3) Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach Paragraph 18 a, sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat.

..."

Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem im vorliegenden Fall ergangenen Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097 zur Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über den vom Beschwerdeführer am 04.01.2010 eingebrachten Antrag auf Schadenersatz nach § 18 aB-GIBG folgende Aussagen getroffen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in dem im vorliegenden Fall ergangenen Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097 zur Frage der Zuständigkeit zur Entscheidung über den vom Beschwerdeführer am 04.01.2010 eingebrachten Antrag auf Schadenersatz nach Paragraph 18, aB-GIBG folgende Aussagen getroffen:

"Gemäß § 20 Abs. 3 dritter Satz B-GIBG in der im Zeitpunkt der Antragseinbringung in Kraft gestandenen Fassung nach dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009 waren die hier geltend gemachten Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach § 18a leg. cit. "bei der für sie zuständigen Dienstbehörde" geltend zu machen." Gemäß Paragraph 20, Absatz 3, dritter Satz B-GIBG in der im Zeitpunkt der Antragseinbringung in Kraft gestandenen Fassung nach dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009, waren die hier geltend gemachten Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber dem Bund nach Paragraph 18 a, leg. cit. "bei der für sie zuständigen Dienstbehörde" geltend zu machen.

[...] Welches die "für sie zuständige Dienstbehörde" im Verständnis des § 20 Abs. 3 dritter Satz B-GIBG war, ist daher kraft der positivrechtlichen Anordnung des § 20 Abs. 5 leg. cit. bloß durch Anwendung des DVG zu ermitteln.[...] Welches die "für sie zuständige Dienstbehörde" im Verständnis des Paragraph 20, Absatz 3, dritter Satz B-GIBG war, ist daher kraft der positivrechtlichen Anordnung des Paragraph 20, Absatz 5, leg. cit. bloß durch Anwendung des DVG zu ermitteln.

[...] Nach dem ersten Satz des § 2 Abs. 5 DVG richtet sich die Zuständigkeit der Dienstbehörde bei Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört. Auf diese Bestimmung verweist auch § 20 Abs. 3 dritter Satz B-GIBG idF BGBl. I Nr. 153/2009, wenn dort von der für die Anspruch stellenden Beamtinnen oder Beamten zuständigen Dienstbehörde die Rede ist.[...] Nach dem ersten Satz des Paragraph 2, Absatz 5, DVG richtet sich die Zuständigkeit der Dienstbehörde bei Bediensteten des Dienststandes nach der Dienststelle, der der Bedienstete

angehört. Auf diese Bestimmung verweist auch Paragraph 20, Absatz 3, dritter Satz B-GIBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009,, wenn dort von der für die Anspruch stellenden Beamtinnen oder Beamten zuständigen Dienstbehörde die Rede ist.

Anders als die Bundesministerin für Justiz meint, spielt § 2 Abs. 5 zweiter Satz DVG für die Ermittlung der für die Entscheidung über Ansprüche nach § 18a B-GIBG zuständigen Dienstbehörde schon deshalb keine Rolle, weil der dort enthaltene Halbsatz "sofern es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt" unzweifelhaft auf die als Hauptfrage zu entscheidende "Sache" des Verwaltungsverfahrens abstellt. Vorliegendenfalls ist aber "Sache" des Antrages des Beschwerdeführers vom 4. Jänner 2010 nicht dessen Ernennung zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, sondern vielmehr ein auf § 18a B-GIBG gestützter Schadenersatzanspruch infolge behaupteter Altersdiskriminierung im Zuge eines Bewerbungsverfahrens. Dass im Zuge eines Verfahrens zur Beurteilung eines solchen Schadenersatzanspruches (allenfalls u.a.) auch die Frage zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer rechtens zu ernennen gewesen wäre, führt nicht dazu, dass es sich bei der zu treffenden Entscheidung "um die Begründung eines Dienstverhältnisses" im Verständnis des § 2 Abs. 5 zweiter Satz DVG handelte. Schließlich spricht auch [...] der Wortlaut des § 20 Abs. 3 dritter Satz B-GIBG, welcher auf die für den Beamten zuständige Dienstbehörde abstellt, dagegen, dass der Gesetzgeber an das von der Person des Bewerbers unabhängige Kriterium der Zugehörigkeit der angestrebten Planstelle zur jeweiligen Dienstbehörde hätte abstellen wollen (vgl. hiezu das - allerdings ohne ausdrückliche Auseinandersetzung mit § 2 Abs. 5 zweiter Satz DVG - zum selben Ergebnis kommende hg. Erkenntnis vom 30. März 2011, Zl. 2010/12/0133, in welchem die Zuständigkeit der Dienstbehörde Großbetriebsprüfung für Schadenersatzansprüche nach dem B-GIBG angenommen wurde, welche aus der Nichternennung zum Vorstand eines per definitionem nicht zum Planstellenbereich der Großbetriebsprüfung gehörigen Finanzamtes abgeleitet wurde). Anders als die Bundesministerin für Justiz meint, spielt Paragraph 2, Absatz 5, zweiter Satz DVG für die Ermittlung der für die Entscheidung über Ansprüche nach Paragraph 18 a, B-GIBG zuständigen Dienstbehörde schon deshalb keine Rolle, weil der dort enthaltene Halbsatz "sofern es sich um die Begründung eines Dienstverhältnisses handelt" unzweifelhaft auf die als Hauptfrage zu entscheidende "Sache" des Verwaltungsverfahrens abstellt. Vorliegendenfalls ist aber "Sache" des Antrages des Beschwerdeführers vom 4. Jänner 2010 nicht dessen Ernennung zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, sondern vielmehr ein auf Paragraph 18 a, B-GIBG gestützter Schadenersatzanspruch infolge behaupteter Altersdiskriminierung im Zuge eines Bewerbungsverfahrens. Dass im Zuge eines Verfahrens zur Beurteilung eines solchen Schadenersatzanspruches (allenfalls u.a.) auch die Frage zu beurteilen ist, ob der Beschwerdeführer rechtens zu ernennen gewesen wäre, führt nicht dazu, dass es sich bei der zu treffenden Entscheidung "um die Begründung eines Dienstverhältnisses" im Verständnis des Paragraph 2, Absatz 5, zweiter Satz DVG handelte. Schließlich spricht auch [...] der Wortlaut des Paragraph 20, Absatz 3, dritter Satz B-GIBG, welcher auf die für den Beamten zuständige Dienstbehörde abstellt, dagegen, dass der Gesetzgeber an das von der Person des Bewerbers unabhängige Kriterium der Zugehörigkeit der angestrebten Planstelle zur jeweiligen Dienstbehörde hätte abstellen wollen vergleiche hiezu das - allerdings ohne ausdrückliche Auseinandersetzung mit Paragraph 2, Absatz 5, zweiter Satz DVG - zum selben Ergebnis kommende hg. Erkenntnis vom 30. März 2011, Zl. 2010/12/0133, in welchem die Zuständigkeit der Dienstbehörde Großbetriebsprüfung für Schadenersatzansprüche nach dem B-GIBG angenommen wurde, welche aus der Nichternennung zum Vorstand eines per definitionem nicht zum Planstellenbereich der Großbetriebsprüfung gehörigen Finanzamtes abgeleitet wurde).

[...]

Aus dem Vorgesagten folgt, dass der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls nach der bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft gestandenen Rechtslage zur Beurteilung der vom Beschwerdeführer in seinem Antrag vom 4. Jänner 2010 geltend gemachten Ansprüche nicht zuständig war.

[...]

Darüber hinaus ist aber auch nicht davon auszugehen, dass die in Rede stehende Novellierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 erstmals die Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 4. Jänner 2010 begründet hat:

Zum einen zeigen zwar die zitierten Gesetzesmaterialien, dass mit dieser Novellierung eine Neuregelung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Ansprüchen nach § 18a B-GIBG bewirkt werden sollte. Die dadurch erfolgte

Veränderung der Zuständigkeitsordnung sollte sich aber offenkundig - anders als nach allgemeinen Grundsätzen - lediglich auf Anträge beziehen, welche nach dem 1. Jänner 2013 gestellt wurden. Die Formulierung "... sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat." zielt nämlich klar auf ein zu regelndes Verhalten des Beamten im Zeitpunkt seiner Antragstellung ab. Deshalb ist § 20 Abs. 3 erster Satz B-GIBG idF BGBl. I Nr. 120/2012 auf den vor seinem Inkrafttreten gestellten Antrag des Beschwerdeführers vom 4. Jänner 2010 nicht anwendbar." Zum einen zeigen zwar die zitierten Gesetzesmaterialien, dass mit dieser Novellierung eine Neuregelung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Ansprüchen nach Paragraph 18 a, B-GIBG bewirkt werden sollte. Die dadurch erfolgte Veränderung der Zuständigkeitsordnung sollte sich aber offenkundig - anders als nach allgemeinen Grundsätzen - lediglich auf Anträge beziehen, welche nach dem 1. Jänner 2013 gestellt wurden. Die Formulierung "... sind binnen sechs Monaten mit Antrag bei der Dienstbehörde geltend zu machen, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt hat." zielt nämlich klar auf ein zu regelndes Verhalten des Beamten im Zeitpunkt seiner Antragstellung ab. Deshalb ist Paragraph 20, Absatz 3, erster Satz B-GIBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, auf den vor seinem Inkrafttreten gestellten Antrag des Beschwerdeführers vom 4. Jänner 2010 nicht anwendbar."

Im gegenständlichen Fall ist daher davon auszugehen, dass gemäß § 20 Abs. 3 B-GIBG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des BGBl. I Nr. 153 / 2009 die Dienstbehörde des Beschwerdeführers zu Entscheidung über den von ihm eingebrachten Antrag auf Schadenersatz zuständig war. Im gegenständlichen Fall ist daher davon auszugehen, dass gemäß Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des BGBl. römisch eins Nr. 153 / 2009 die Dienstbehörde des Beschwerdeführers zu Entscheidung über den von ihm eingebrachten Antrag auf Schadenersatz zuständig war.

Die behördlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Durchführung von Dienstrechtsverfahren im Bereich der Justizverwaltung ergeben sich aus § 2 Abs. 3 DVG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung-Justiz - DVPV-Justiz), BGBl. II Nr. 471/2008, in der Fassung des BGBl. II Nr. 164/2015. Die behördlichen Zuständigkeiten hinsichtlich der Durchführung von Dienstrechtsverfahren im Bereich der Justizverwaltung ergeben sich aus Paragraph 2, Absatz 3, DVG und der aufgrund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung-Justiz - DVPV-Justiz), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 471 aus 2008,, in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 164 aus 2015,.

§ 1 dieser Verordnung lautet wie folgt: Paragraph eins, dieser Verordnung lautet wie folgt:

"§ 1. Nachgeordnete Dienststellen gemäß § 2 Abs. 2 zweiter Satz DVG (Dienstbehörden erster Instanz) und gemäß § 2e Abs. 1 zweiter Satz VBG (Personalstellen), die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sind, sind im Bereich des Justizressorts" § 1. Nachgeordnete Dienststellen gemäß Paragraph 2, Absatz 2, zweiter Satz DVG (Dienstbehörden erster Instanz) und gemäß Paragraph 2 e, Absatz eins, zweiter Satz VBG (Personalstellen), die nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sind, sind im Bereich des Justizressorts

1. die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes,
2. die Generalprokuratur (einschließlich der Zuständigkeit für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten dieser Dienststelle),
3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte (der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien überdies hinsichtlich des Bundeskartellanwaltes und dessen Stellvertretung sowie hinsichtlich der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften),
4. die Oberstaatsanwaltschaften (einschließlich der Zuständigkeit für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten dieser Bereiche; die Oberstaatsanwaltschaft Wien überdies hinsichtlich der Korruptionsstaatsanwaltschaft)."

Zuständige Dienstbehörde Sinne des § 20 Abs. 3 B-GIBG in der Fassung des BGBl. I Nr. 153/2009 ist daher der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien (die belangte Behörde). Zuständige Dienstbehörde Sinne des Paragraph 20,

Absatz 3, B-GIBG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009, ist daher der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien (die belangte Behörde).

Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides einwendet, dass durch die Neufassung des § 20 Abs. 3 B-GIBG durch die Novelle BGBl. I Nr. 120/2012 die Zuständigkeit auf jene Dienstbehörde übergegangen sei, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Rechtsauffassung angesichts der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht vertretbar erscheinen. Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides einwendet, dass durch die Neufassung des Paragraph 20, Absatz 3, B-GIBG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2012, die Zuständigkeit auf jene Dienstbehörde übergegangen sei, die die Bewerbung oder Beförderung abgelehnt habe, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Rechtsauffassung angesichts der oben dargestellten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs nicht vertretbar erscheinen.

Wenn die belangte Behörde ferner ausführt, dass es ihr als Verwaltungsorgan verwehrt sei zu beurteilen, ob die Nichtaufnahme des Beschwerdeführers in den Dreivorschlag durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs, sohin die Entscheidung eines Gerichts, rechtmäßig oder aufgrund eines nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz verpönten Motivs erfolgt sei, geht dieses Vorbringen ins Leere:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 B-GIBG erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf alle "Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen". Es finden sich im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Richter bzw. der Bestellvorgang bei Hofräten des Verwaltungsgerichtshofs vom Geltungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen wären. Die Auffassung der belangten Behörde, wonach es ihr als Verwaltungsbehörde verwehrt sei, die Nichtaufnahme des Beschwerdeführers in den Dreivorschlag durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs zu überprüfen, würde aber gerade diese Konsequenz nach sich ziehen. Es käme dadurch zu einer Einschränkung des Geltungsbereichs des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, die jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer eins, B-GIBG erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes auf alle "Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen". Es finden sich im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Richter bzw. der Bestellvorgang bei Hofräten des Verwaltungsgerichtshofs vom Geltungsbereich des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes ausgenommen wären. Die Auffassung der belangten Behörde, wonach es ihr als Verwaltungsbehörde verwehrt sei, die Nichtaufnahme des Beschwerdeführers in den Dreivorschlag durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs zu überprüfen, würde aber gerade diese Konsequenz nach sich ziehen. Es käme dadurch zu einer Einschränkung des Geltungsbereichs des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, die jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehrt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im oben zitierten Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, ausdrücklich klargestellt, dass "Sache" des Antrages des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 nicht dessen Ernennung zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, sondern vielmehr ein auf § 18a B-GIBG gestützter Schadenersatzanspruch infolge behaupteter Altersdiskriminierung im Zuge eines Bewerbungsverfahrens ist. Im Zuge eines Verfahrens zur Beurteilung eines solchen Schadenersatzanspruches steht der Bestand der getroffenen Ernennungsentscheidung nicht zur Disposition. Es ist ausschließlich zu beurteilen ob dadurch der Beschwerdeführer diskriminiert und ihm Schadenersatz nach § 18a B-GIBG zusteht. Der Verwaltungsgerichtshof hat im oben zitierten Beschluss vom 16.09.2013, GZ. 2013/12/0097, ausdrücklich klargestellt, dass "Sache" des Antrages des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 nicht dessen Ernennung zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, sondern vielmehr ein auf Paragraph 18 a, B-GIBG gestützter Schadenersatzanspruch infolge behaupteter Altersdiskriminierung im Zuge eines Bewerbungsverfahrens ist. Im Zuge eines Verfahrens zur Beurteilung eines solchen Schadenersatzanspruches steht der Bestand der getroffenen Ernennungsentscheidung nicht zur Disposition. Es ist ausschließlich zu beurteilen ob dadurch der Beschwerdeführer diskriminiert und ihm Schadenersatz nach Paragraph 18 a, B-GIBG zusteht.

Daraus folgt auch, dass der von der belangten Behörde auf Art 94 B-VG gestützte Einwand, dass der dort niedergelegte Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung ihr die Entscheidung über den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadenersatzanspruch verwehre, nicht zutrifft. Wie oben ausgeführt geht es im Verfahren nach § 18a B-GIBG nicht um die Aufhebung oder Abänderung einer bereits erfolgten Ernennung bzw. der Nichtaufnahme in den Dreivorschlag durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs, sondern ausschließlich darum ob es dabei zu einer Diskriminierung im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes gekommen ist. Daraus folgt auch, dass der

von der belangten Behörde auf Artikel 94, B-VG gestützte Einwand, dass der dort niedergelegte Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung ihr die Entscheidung über den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schadensersatzanspruch verwehre, nicht zutrifft. Wie oben ausgeführt geht es im Verfahren nach Paragraph 18 a, B-GIBG nicht um die Aufhebung oder Abänderung einer bereits erfolgten Ernennung bzw. der Nichtaufnahme in den Dreivorschlag durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs, sondern ausschließlich darum ob es dabei zu einer Diskriminierung im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes gekommen ist.

Mit der Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers wurde dieser daher in seinem Recht auf eine inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag vom 04.01.2010 auf den Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung infolge einer behaupteten Altersdiskriminierung gemäß § 18a in Verbindung mit § 20 Abs. 2 B-GIBG verletzt. Mit der Zurückweisung des Antrags des Beschwerdeführers wurde dieser daher in seinem Recht auf eine inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag vom 04.01.2010 auf den Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung infolge einer behaupteten Altersdiskriminierung gemäß Paragraph 18 a, in Verbindung mit Paragraph 20, Absatz 2, B-GIBG verletzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zum § 66 Abs. 4 AVG ist im Fall, dass die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, Sache der Berufungsbehörde im Sinn des § 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429; 09.11.2010, 2007/21/0493; 18. 12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002; und uam). Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zum Paragraph 66, Absatz 4, AVG ist im Fall, dass die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen hat, Sache der Berufungsbehörde im Sinn des Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vergleiche VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429; 09.11.2010, 2007/21/0493; 18. 12.2006, 2005/05/0142; 22.12.2005, 2004/07/0010; 19.10.1988, 88/01/0002; und uam).

Diese Rechtsprechung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage - hier insbesondere auf das Verständnis des § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG - als übertragbar angesehen, in dem er ua. wie folgt ausführte: Diese Rechtsprechung hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18.12.2014, Ra 2014/07/0002, auf die durch das VwGVG neu geschaffene Rechtslage - hier insbesondere auf das Verständnis des Paragraph 28, Absatz 2 und 3 VwGVG - als übertragbar angesehen, in dem er ua. wie folgt ausführte:

"Wenngleich also § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung "in der Sache selbst" normieren, ist das Verständnis dessen, was unter "Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist "Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die "Rechtmäßigkeit der Zurückweisung". Wenngleich also Paragraph 66, Absatz 4, AVG einerseits und Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 3, VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung "in der Sache selbst" normieren, ist das Verständnis dessen, was unter "Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist "Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die "Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

Dies ist damit zu begründen, dass der zitierten, zu § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Judikatur folgende Rechtsschutzerwägungen zugrunde liegen, die ihrerseits auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten: Dies ist damit zu begründen, dass der zitierten, zu Paragraph 66, Absatz 4, AVG ergangenen Judikatur folgende

Rechtsschutzerwägungen zugrunde liegen, die ihrerseits auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten:

Es war und ist der Berufungsbehörde nämlich deshalb verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. in diesem Sinne die hg. Erkenntnisse vom 20. März 2012, 2012/11/0013, vom 27. April 2004, 2004/21/0014, vom 23. Oktober 2002, 2002/12/0232, vom 28. April 1995, 94/18/1046, uam). Es war und ist der Berufungsbehörde nämlich deshalb verwehrt, über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde vergleiche in diesem Sinne die hg. Erkenntnisse vom 20. März 2012, 2012/11/0013, vom 27. April 2004, 2004/21/0014, vom 23. Oktober 2002, 2002/12/0232, vom 28. April 1995, 94/18/1046, uam).

Dieser Gedanke hat auch im Anwendungsbereich des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG unverändert Gültigkeit, zumal Zweck der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade "ein Ausbau des Rechtsschutzsystems" (vgl. dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - RV 1618 BgNR XXIV. GP, S. 3) ist; damit stünde es im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen Behörde zu treffen." Dieser Gedanke hat auch im Anwendungsbereich des Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 3, VwGVG unverändert Gültigkeit, zumal Zweck der mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erfolgten Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade "ein Ausbau des Rechtsschutzsystems" vergleiche dazu die Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - Regierungsvorlage 1618 BgNR römisch 24 . GP, S. 3) ist; damit stünde es im Widerspruch, wenn es einem Verwaltungsgericht möglich wäre, eine Entscheidung in der Sache unter Umgehung der zuständigen Behörde zu treffen."

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass "Sache" des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochenen "Zurückweisung des Antrages" ist. Dem Bundesverwaltungsgericht war daher eine inhaltliche Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag verwehrt. Auch eine Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG kam nicht in Betracht (s. dazu VwGH 16.12.2009, 2008/12/0219). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsauffassung ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass "Sache" des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochenen "Zurückweisung des Antrages" ist. Dem Bundesverwaltungsgericht war daher eine inhaltliche Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag verwehrt. Auch eine Zurückverweisung gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG kam nicht in Betracht (s. dazu VwGH 16.12.2009, 2008/12/0219).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG ersatzlos zu beheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG ersatzlos zu beheben.

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 ist daher nach wie vor unerledigt und die die belangte Behörde wird daher nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen (vgl. VwGH, 04.09.2014, GZ. 2010/12/0212 bzw. 29.01.2014, GZ. 2013/12/0100) meritorisch über den Antrag vom 04.01.2010 auf Zuerkennung von Schadenersatz nach § 18a B-GIBG zu entscheiden haben. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 ist daher nach wie vor unerledigt und die die belangte Behörde wird daher nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen vergleiche VwGH, 04.09.2014, GZ. 2010/12/0212 bzw. 29.01.2014, GZ. 2013/12/0100) meritorisch über den Antrag vom 04.01.2010 auf Zuerkennung von Schadenersatz nach Paragraph 18 a, B-GIBG zu entscheiden haben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die sich hier maßgeblichen Rechtsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers vom 04.01.2010 sind angesichts der im vorliegenden Fall ergangenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs als geklärt zu betrachten.

Schlagworte

Altersdiskriminierung, Bewerbung, Dienstbehörde, Gleichbehandlung,
OLG - Präsident, Schadenersatz, Verfahrensgegenstand, Zuständigkeit
in Dienstrechtsangelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W213.2015398.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at